

Ehrenratsordnung des Fischereivereins Thedinghausen und Umgegend von 1928 e.V

Grundlage für diese Ehrenratsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Der Ehrenrat wird als Schlichtungsstelle oder als Beschlussinstanz tätig, sobald der Vorstand oder ein Vereinsmitglied ihn anruft.

§ 2

Wird der Ehrenrat zur Schlichtung einer Meinungsverschiedenheit angerufen, in der der Vorstand beschlussfassend noch nicht tätig war, so hat er sich zunächst um eine gütliche Beilegung zu bemühen. Scheitert die Schlichtungsverhandlung, ist das förmliche Ehrenratsverfahren einzuleiten, sobald einer der Beteiligten dies beantragt.

§ 3

Wird der Ehrenrat als Beschlussinstanz, sei es in Streitfragen, in den der Vorstand noch nicht tätig war, sei es als Beschwerdeinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse, tätig, so stehen ihm die gleichen Rechte wie dem Vorstand zu. Darüber hinaus kann er auf Antrag Beschlüsse des Vorstands bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 4

Jedes Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

§ 5

Der Vorsitzende des Ehrenrates gibt dem Beschuldigten sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von längstens 2 Wochen auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstiger Beweismittel schriftlich zu äußern.

§ 6

Den Gang des Verfahrens bestimmt der Vorsitzende. Er kann die erforderlichen Auskünfte selbst einholen oder einen Beisitzer mit den Ermittlungen beauftragen sowie ihm erforderlich erscheinende Vernehmungen durchführen.

§ 7

Sobald die Vorermittlungen abgeschlossen sind, lädt der Vorsitzende zur mündlichen Verhandlung. Dieses hat in Schriftform durch einfachen Brief zu geschehen. Der Vereinsvorsitzende, der selbst im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, ist hiervon zu verständigen.

§ 8

Zwischen der Absendung der Ladung und dem Verhandlungstage muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden werden kann.

§ 9

Dem Beschuldigten ist auf Antrag vor der Verhandlung Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 10

Die Entscheidungen des Ehrenrates erfolgen nach geheimen Beratungen durch Mehrheitsbeschluss. Sie sind schriftlich auszufertigen, zu begründen und von den mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen. Sie sind in dreifacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 11

Der Ehrenrat hat auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss darüber zu befinden, ob die Entscheidung nur den Beteiligten zugestellt oder in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden soll.

Die Ehrenratsordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 25. Febr. 2018